



Benutzungsordnung für das Bürgerforum Buchhalde

Um eine ordnungsgemäße Benutzung des Bürgerforums Buchhalde, Pfitznerweg 2, 72581 Dettingen an der Erms zu gewährleisten, sowie eine schonende Behandlung des Gebäudes samt Einrichtung sicherzustellen, hat der Gemeinderat am 26.06.2014 folgende Benutzungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

1. Das Bürgerforum Buchhalde ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dettingen an der Erms. Es dient als Bürgertreff insbesondere der Begegnung und dem Austausch sowie der Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements. Es lebt durch das Miteinander ehrenamtlich Engagierter und steht allen Generationen und Kulturen grundsätzlich offen.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich im Bürgerforum Buchhalde aufhalten, verbindlich.

II. Vermietung, Verwaltung und Unterhaltung

1. Die Gemeinde Dettingen an der Erms stellt der Interessengemeinschaft „Bürgerforum Buchhalde“ die Räumlichkeiten des Bürgerforums als Bürgertreff kostenlos zur Verfügung. Die Nebenkosten trägt die Gemeinde Dettingen an der Erms. Sofern sich die Interessengemeinschaft zu einem eingetragenen Verein zusammenschließt, dem eine Vereinsförderung durch die Gemeinde nach den Vereinsförderrichtlinien zusteht, wird über die Zahlung der Miet- und Nebenkosten neu verhandelt.
2. Zur Erweiterung des Angebots werden die Räumlichkeiten von der Interessengemeinschaft örtlichen Vereinen, Organisationen und Engagierten für gemeinnützige Veranstaltungen im Sinne eines Bürgertreffs kostenfrei zur Verfügung gestellt.
3. Eine Untervermietung der Räume gegen Entgelt, sowie eine rein gewerbliche Nutzung ist nicht zulässig. Extreme Gruppierungen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind sowie religiöse Sondergemeinschaften sind von der Benutzung ausgeschlossen.
4. Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, jederzeit die Räumlichkeiten nach rechtzeitiger Voranmeldung zu nutzen, bspw. als Wahllokal oder für Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

5. Für die Raumvergabe und die Verwaltung der Termine sind die Verantwortlichen des Bürgerforums Buchhalde zuständig.
6. Für bauliche Angelegenheiten ist das Ortsbauamt der Gemeinde Dettingen an der Erms zuständig.
7. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die gemieteten Räume in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Die Räume und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
8. Die Räum- und Streupflicht für das Gebäude liegt bei der Gemeinde. Die Nutzer sind verpflichtet, vor Öffnung der Räumlichkeiten den Eingangsbereich des Bürgerforums Buchhalde zu überprüfen und bei Bedarf den Eingangsbereich zu räumen und streuen. Die Reinigung der Räume übernehmen die Nutzer. Die Fenster werden zweimal jährlich von der Gemeinde gereinigt.
9. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganze Gruppen den Zutritt zum Bürgertreff Buchhalde zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Über eine dauernde Untersagung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Bürgerforums Buchhalde zu fordern, wenn deren Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gehandelt wird.
10. Weiteres wird in einer separaten Zusatzvereinbarung geregelt.

III. Veranstaltungen

1. Der Nutzer ist für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
2. Es entsteht im Rahmen der Veranstaltungen nur ein Rechtsverhältnis zwischen Nutzer und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Gemeinde Dettingen.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Veranstaltung, soweit erforderlich, steuerlich anzumelden und sich notwendige behördliche Genehmigungen zu beschaffen (z.B. für Schank- und Speisewirtschaft, GEMA).
4. Offenes Licht als Dekoration ist nur in Form von Windlichtern (Kerzen im Glas) gestattet.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Garderobe.

IV. Bewirtschaftung

1. Eine Bewirtschaftung ist grundsätzlich möglich. Sie hat unter Verwendung der dafür vorhandenen Einrichtungen zu erfolgen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Außerdem sind die Hygienevorschriften bei der Zubereitung und Ausgabe von Speisen einzuhalten.
3. Auf die Hinweise zur den Hygienevorschriften ist im Küchenbereich hinzuweisen, das Jugendschutzgesetz ist auszuhängen.

V. Ordnung/Sauberkeit

1. Die Räume und Einrichtungen des Bürgerforums Buchhalde mit den Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, ist unverzüglich der Gemeinde zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche und grob fahrlässige Handlung am Gebäude verursacht werden, sind zu ersetzen.
2. Die Benutzer des Bürgerforums haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwider läuft.
3. Die Küche ist nach jeder Veranstaltung gründlich zu reinigen und in einen hygienisch einwandfreien Zustand zurückzusetzen.

VI. Haftung

1. Der Nutzer übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb entstehen können. Er verzichtet ferner auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
2. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, sowie die Haftung der Gemeinde für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Einrichtung unberührt.
3. Für Gegenstände, die die Interessengemeinschaft für das Bürgerforum beschafft hat sowie für deren Verwahrung übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

VII. Rücktritt, Beendigung der Nutzung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Nutzung zu versagen, wenn
 - der Nachweis etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - durch eine geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Schädigung des Ansehens der Gemeinde Dettingen an der Erms zu befürchten ist,
 - infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
2. Macht die Gemeinde von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.
3. Das Nutzungsrecht wird der Interessengemeinschaft auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Die Gemeinde hat das Recht, die Nutzung mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende zu beenden.

VIII. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt nach amtlicher Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Dettingen an der Erms, 27.06.2014

gez.
Michael Hillert
Bürgermeister